

Die schwerkranken Jüdinnen brachte man in der einen Hälfte der letzten Baracke unter. Dort befanden sich doppelstöckig Holzpritschen. Diesen Teil bezeichnete man als Krankenrevier der Jüdinnen. Für die übrigen Jüdinnen waren in den Baracken keine Bettstellen vorhanden. Sie lagen auf Stroh, das auf dem Barackenfußboden ausgebreitet wurde. Die Betreuung der Schwerkranken im Revier oblag zwei oder drei jüdischen Häftlingen, die aber nicht einmal als ausgebildete Krankenschwestern anzusprechen waren. Eine davon war Hanna Keller, nunmehr verehelichte Kotlicki, eine andere Luba Federmann, nunmehr verheiratete Dzialowski. Eine Ärztin war im Lager seit dem Tod der russischen Ärztin nicht mehr vorhanden.

Kurze Zeit nach dem Eintreffen der jüdischen Häftlinge in Helmbrechts ließ der Angeklagte den für das Lager zuständigen Privatarzt Dr. Durst rufen. Er fürchtete vor allem, die kranken Jüdinnen könnten mit ansteckenden Krankheiten behaftet sein und es könnte im Lager eine Epidemie ausbrechen. Dr. Durst sah sich im Lager die Jüdinnen an, ohne jedoch die Frauen oder einige davon untersucht zu haben. Er vertrat die Auffassung, daß keine Gefahr des Ausbrechens einer Epidemie bestand und daß für die Schwerkranken ärztliche Hilfe nicht möglich sei, zumal er, Dr. Durst, der einzige Arzt für rund 15.000 Zivilpersonen und Kriegsgefangene im Bereich von Helmbrechts und Umgebung war.

Die jüdischen Häftlinge blieben in der Folgezeit ohne ärztliche Betreuung. Die Schwerkranken wurden lediglich von den im Krankenrevier tätigen jüdischen Häftlingen gepflegt, soweit dies unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich war. Medikamente standen nicht zur Verfügung.

Nur gelegentlich gelang es den jüdischen Pflegerinnen, von einer im Krankenrevier der Nichtjüdinnen als Pflegerin tätigen Französin einige Medikamente zu erhalten.

Die sanitären Verhältnisse waren im gesamten Lager schlecht. Die Aborte und Waschräume befanden sich außerhalb der Wohnbaracken. Während der Wintermonate waren die Waschgelegenheiten oftmals vereist. Während der Nacht wurden die Wohnbaracken von außen versperrt und die Fensterläden fest verriegelt. Die Häftlinge konnten die Aborte somit nicht benutzen. Innerhalb der Baracken befanden sich keine Aborte. Als Ersatz standen nachts nur einfache Blechkübel zur Verfügung, die abends vor dem Abschließen in die Baracken gestellt wurden. Die vorhandenen Kübel reichten für die vielen Häftlinge einfach nicht aus. Besonders in den Unterkünften der Jüdinnen waren morgens die Kübel oftmals so voll, daß sie überliefen. Dadurch wurde das Stroh in den Baracken verunreinigt. Manche der Jüdinnen litten auch so schwer an Ruhr, daß sie die Kübel nicht mehr erreichten und die Baracke verunreinigten. In den Häftlingsunterkunftsbaracken herrschte vor allem nachts, besonders aber in den Baracken der Jüdinnen, ein furchtbarer Gestank. Beim Heraustragen der randvollen Kübel kam es vor, daß der Inhalt teilweise verschüttet wurde. Die im Lagerdienst eingesetzten Aufseherinnen schlugen bei solchen Anlässen brutal auf die Häftlinge ein. Sie mißhandelten auch die Schwerkranken, die ihre Lagerstätten verunreinigt hatten.

Die jüdischen Häftlinge waren bei ihrer Ankunft völlig verlaust. Auf Veranlassung des Angeklagten wurde eine Entlausungsaktion durchgeführt.

Die Jüdinnen wurden nicht zur Arbeit eingeteilt. Die Firma Neumeyer hatte um diese Zeit keine Verwendungsmöglichkeit

mehr für weitere Häftlinge. Außerdem wären die meisten Jüdinnen auch viel zu schwach und entkräftet für jegliche Arbeit gewesen.

Die Kleidung der Jüdinnen war abgerissen. Sie trugen ihre Zivilkleidung, die sie am Körper hatten, seit man sie in ihrer Heimat eingesperrt hatte. Viele hatten keine Schuhe mehr. Sie hatten lediglich Lumpen und Lappen um ihre Füße gewickelt.

Der Angeklagte unterließ es, wenigstens denjenigen Jüdinnen irgendwelche zusätzlichen Kleidungsstücke zu geben, die besonders schlecht gekleidet waren. Man hätte dazu die Möglichkeit gehabt, denn in der zum Lager gehörenden Kleiderkammer befanden sich größere Mengen an Ober- und Unterkleidung sowie an Holzschuhen, die an sich für die Häftlinge bestimmt waren.

Die Verpflegung der Jüdinnen war äußerst schlecht. War schon die Verpflegung der übrigen Häftlinge nicht gut, so erhielten die Jüdinnen noch weniger zu essen. Vor allem wurde die für die Jüdinnen bestimmte Suppe nochmals mit Wasser verdünnt. Im Lager nannte man diese Suppe "Judensuppe"

Zwischen dem 7.3. und dem 13.4.1945 starben im Lager Helmbrechts 44 Häftlinge. An einigen Tagen starben bis zu 6 Frauen und Mädchen. Bis auf 2 Tote wurden alle außerhalb des Lagers begraben. Die ersten Toten begrub man an der Mauer des Friedhofs Helmbrechts, außerhalb des eigentlichen Friedhofs neben dem dort befindlichen Abfallhaufen, die weiteren verscharrte man in einem ehemaligen Steinbruch in Haide bei Helmbrechts. Die letzten beiden Toten wurden im Lager neben der Lagerstraße eingegraben, unmittelbar bevor das Lager geräumt wurde.

Das Begraben der toten Gefangenen ging in menschenunwürdiger Weise ohne jegliches Zerimonell vor sich. Die Toten wurden in einer hölzernen Kiste auf einem von Häftlingen gezogenen Handwagen zum Beerdigungsplatz gefahren und dort ohne Sarg in die von Gefangenen ausgehobene Grube geworfen. Das Grab wurde mit Erde gefüllt. Die Begräbnisstelle wurde nicht kenntlich gemacht. Die gleiche Kiste diente immer wieder zum Transport aller in Helmbrechts gestorbenen Gefangenen. Leiter des Beerdigungskommandos war der SS-Mann Georg Hohn.

Für die Toten stellte man Totenscheine aus. Die Scheine wurden vom Angeklagten oder der Zeugin Breitmann (Häase), die im Lager die Schreibearbeiten erledigte, ausgefüllt. Man setzte nach Belieben irgendwelche angebliche Todesursachen ein und legte die vorbereiteten Totenscheine dem zuständigen Leichenschauarzt Dr. Durst vor. Dr. Durst bekam die Toten aber nicht zu Gesicht. Er unterschrieb die vorbereiteten Totenscheine anstandslos. Die Totenscheine übersandte man an die Lagerleitung in Flossenbürg, wo für das gesamte KL Flossenbürg ein selbständiges Standesamt geführt wurde.

V. Räumung des Lagers:

Der Angeklagte hatte vom Kommandanten des KL Flossenbürg gegen Kriegsende den Befehl erhalten, das Lager zu räumen, sobald sich feindliche Truppen bis auf etwa 50 km genähert haben sollten. Da mit dem Eintreffen amerikanischer Truppen von Westen her gerechnet wurde, hatte er Anweisung, die Häftlinge nach Zwodau zu führen.

Wenige Tage vor dem 13.4.1945 sandte der Angeklagte einen Angehörigen des männlichen Wachpersonals nach Flossenbürg, um nähere Anweisungen zu erhalten, insbesondere darüber, ob

das Lager geräumt werden solle. Noch bevor dieser SS-Angehörige wieder nach Helmbrechts zurückgekehrt war, entschloß sich der Angeklagte am 12.4.1945 zur Räumung des Lagers. Eine Befehl, das Lager zu diesem Zeitpunkt zu räumen, hatte er von keiner Stelle bekommen. Er hatte mit der Kommandantur Flossenbürg zu dieser Zeit keine Telefonverbindung mehr. Eine Funkverbindung bestand ebenfalls nicht, weil im Nebenlager Helmbrechts, im Gegensatz zum Hauptlager Flossenbürg, keine Funkanlage eingerichtet war.

Der Angeklagte hielt am Abend des 12.4. oder am Morgen des 13.4.1945 eine Dienstbesprechung mit Angehörigen des männlichen Wachpersonals ab. Der genaue Kreis der Teilnehmer dieser Dienstbesprechung konnte nicht mehr festgestellt werden. Alle Angehörigen des männlichen Wachpersonals haben nicht teilgenommen, vor allem nicht die älteren Wachtposten, die keinen Dienstrang bekleidet haben und die aus Landeschützeneinheiten zur SS gekommen waren. Ob Aufseherinnen teilgenommen haben, konnte nicht festgestellt werden. Der genaue und vollständige Inhalt der Anordnungen, die der Angeklagte gegeben hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Bei dieser Besprechung wurde angeordnet, daß die Häftlinge in drei Marschgruppen einzuteilen seien. Die Häftlinge und die Wachmannschaft sollten zu Fuß gehen. Nur die schwerkranken Häftlinge sollten auf Fahrzeugen transportiert werden. Der Angeklagte teilte drei der SS-Angehörigen ein, die die Führer der Marschgruppen sein sollten. Eine Marschgruppe, und zwar beim Abmarsch die erste, führte der SS-Unterscharführer Max Reimann, eine Marschgruppe der SS-Rottenführer Paul Letmathe und eine Marschgruppe ein weiterer nicht mehr bekannter SS-Angehöriger. Jeder Marschgruppe wurden mehrere männliche und weibliche SS-Angehörige zugeteilt. Die männlichen Wachtposten erhielten zusätzliche scharfe Munition für ihre Gewehre. Die Aufseherinnen waren auch weiterhin nicht bewaffnet. Sie trugen aber Stöcke.

Die Schwerkranken sollten auf der ersten Etappe auf einem Fahrzeug gefahren werden. Der Angeklagte hat ferner angeordnet, daß keine Häftlinge, die marschunfähig werden sollten, zurückgelassen werden dürften. Am Ende des Zuges sollte ein von Häftlingen gezogener Handwagen mitgeführt werden. Daß der Angeklagte befohlen hätte, marschunfähige Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu beseitigen, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso nicht, daß er in anderer Weise, wenn auch nicht gerade durch einen klaren Erschießungsbefehl, zu erkennen gegeben hätte, unterwegs marschunfähig werdende Häftlinge zu töten. Andererseits hat er auch nicht ausdrücklich befohlen, keine kranken oder schwachen Häftlinge zu töten.

Der Angeklagte ordnete an, daß die Vorräte an Kleidung und Decken an die Häftlinge auszugeben seien. Die nichtjüdischen Häftlinge bekamen zusätzliche Kleidungsstücke. Die Jüdinnen bekamen nichts. Jeder Häftling hatte lediglich eine Decke. Mäntel oder sonstige Überkleidung für die Winterzeit hatten die Häftlinge nicht. Die Häftlinge bekamen vor dem Abmarsch Verpflegung. Die nichtjüdischen Häftlinge erhielten pro Person ein rundes Brot, etwas Wurst und Margarine. Was die Jüdinnen bekommen haben, konnte nicht mehr festgestellt werden. Die Marschverpflegung sollte für mehrere Tage reichen. Weil die Häftlinge aber völlig ausgehungert waren, aßen die meisten die erhaltene Verpflegung sofort auf.

Der Angeklagte hatte für die vorgesehene Marschrouten kein Kartenmaterial. Er ließ sich deshalb von dem Direktor der Witt-Werke in Helmbrechts beraten, welchen Weg er einschlagen sollte. Er bekam von ihm auch eine entsprechende Kartenskizze zur besseren Orientierung. Auf Empfehlung dieses Mannes beabsichtigte der Angeklagte den Weg über Schwarzenbach/Saale und Rehau einzuschlagen.

Beim Abmarsch waren im Lager rund 590 nichtjüdische und rund 580 jüdische Häftlinge untergebracht. Das Wachpersonal bestand aus dem Angeklagten, etwa 22 männlichen SS-Angehörigen und ca. 25 SS-Aufseherinnen.

VI. Der Häftlingstransport von Helmbrechts bis Wallern

- 1.) 1. Tag, Freitag, 13.4.1945, Helmbrechts- Haide - Ahornberg - Reutlas - Modlitz - Seulbitz - Schwarzenbach/Saale (ca. 17 km).

Am Nachmittag des 13.4.1945 verließen die Häftlinge und das gesamte Wachpersonal das Lager. Den Zug führte der SS-Unterscharführer Max Reimann mit der ersten Marschgruppe an. Anschließend folgten die 2. und 3. Marschgruppe. Jede Marschgruppe wurde von Wachposten und Aufseherinnen begleitet, die teils seitwärts, teils hinter den Gruppen gingen. Wo der Angeklagte sich am 1. Tag aufgehalten hat, konnte nicht mehr genau festgestellt werden. In seiner unmittelbaren Begleitung befand sich die Erstaufseherin Herta Breitmann. Bei dem Zug wurde ein Wagen mitgeführt, auf dem das Gepäck der Wachmannschaft verstaut war. Dieser Wagen mußte von Häftlingen gezogen werden. Ein leerer Wagen, der zur Aufnahme unterwegs gehunfähig geworden bestimmt gewesen wäre, wurde entgegen der an sich vom Angeklagten gegebenen Anordnung nicht mitgeführt. Die Häftlinge trugen ihre Habe bei sich. Sie bestand aus der Kleidung, die sie an hatten, einer Decke, die sie zum Schutz gegen die Kälte um den Körper geschlungen oder umgehängt hatten, einem Blechnapf, den die meisten mit einem Strick um den Leib gebunden hatten und einem Löffel. Die nichtjüdischen Häftlinge trugen blau-weiß gestreifte Häftlingskleidung, die jüdischen Häftlinge alte Zivilkleidung. Bei den Zivilkleidungsstücken war auf dem Rücken ein quadratisches Stück Stoff herausge-

schnitten, in das ein entsprechendes Stück der blau-weiß gestreiften Häftlingskleidung eingesetzt war. Das Schuhwerk der Häftlinge war äußerst schlecht, viele der Jüdinnen hatten überhaupt keine Schuhe. Sie hatten, wie schon bei ihrer Ankunft in Helmbrechts, um ihre Füße Säcke, Lumpen oder andere Textilien herumgewickelt. Soweit die Häftlinge Schuhe hatten, hatten diese Schuhe Holzsohlen.

Eine bestimmte, nicht mehr feststellbare Zahl schwer-kranker Jüdinnen, die vom Angeklagten oder anderen nicht ermittelten Angehörigen des weiblichen Wachpersonals als nicht marschfähig angesehen und ausgesondert worden waren, wurden schon in Helmbrechts auf einen vom Angeklagten besorgten Lastkraftwagen geladen und in Begleitung einiger Angehöriger des männlichen und weiblichen Wachpersonals nach Schwarzenbach/Saale transportiert; höchstens 60 der insgesamt rund 580 Jüdinnen waren auf dem Lkw untergebracht. Die Fahrtroute des Lkw's konnte nicht mehr festgestellt werden. Er ist aber nicht hinter dem Gefangenenzug nachgefahren, so daß erschöpfte oder gehunfähig werdende Frauen nicht aufgenommen werden konnten.

Die Fußgruppen setzten sich von Helmbrechts aus zunächst südostwärts in Bewegung. Dabei wurden größere Straßen und Ortschaften möglichst vermieden, damit der Häftlingszug von möglichst wenig Zivilpersonen gesehen und der Wehrmachtsverkehr, der damals infolge des ständigen Rückzugs der deutschen Truppen sehr stark war, nicht behindert wurde. Die Marschrichtung ging auf einem Ortsverbindungs- weg über Haide und Meierhof in Richtung Ahornberg.

Nach etwa 5 km Marschweg erschlug ein nicht ermittelter Angehöriger des Wachpersonals eine marschunfähig gewordene Häftlingsfrau etwa 20 m nach Passieren der Autobahnunter-

führung des Weges Meierhof-Ahornberg an einer Stelle, an der ein Waldweg in nördlicher Richtung von dem in west-östlicher Richtung verlaufenden Marschweg abzweigt. Von der Toten trennte man die Häftlingsnummer ab, die sie auf der Kleidung in Brusthöhe getragen hatte. Die Tote bliebt unbeerdigt etwa 12 m seitwärts des Weges, den der Häftlingszug benutzt hatte, im Wald liegen.

Die Leiche wurde am Montag, dem 16.4.1945, vom Landwirt Sachs aus Ahornberg gefunden, der sogleich den Landwirt Georg Flessa benachrichtigte. Beide Männer sahen sich die Leiche an. Die linke Gesichtshälfte der Leiche war bis in den Hals hinein stark zerschunden und blutunterlaufen. Eine ärztliche Leichenschau fand bei den damaligen turbulenten Verhältnissen nicht statt, zumal tags zuvor, am Sonntag, dem 15.4.1945, in Ahornberg die amerikanischen Truppen einmarschiert waren. Die Tote wurde auf dem Friedhof in Ahornberg beerdigt.

Der Häftlingszug bewegte sich durch Ahornberg in Richtung Reutlas, Modlitz, Wölbersbach schleppend und langsam weiter. Die Häftlinge mußten durch die Wachmannschaft immer wieder zum Weitergehen angetrieben werden. Viele Häftlinge waren bereits zu diesem Zeitpunkt so schwach, daß sie nicht mehr allein gehen konnten und von anderen gestützt werden mußten. In Ahornberg hat eine Aufseherin vergeblich versucht, bei dem Bauern Georg Flessa einen Handwagen zu besorgen, mit dem gehunfähige Häftlinge gefahren werden sollten. Die Häftlinge litten unter großem Hunger und Durst und baten die Bevölkerung um Lebensmittel und Getränke. Die meisten der männlichen und weiblichen Wachposten verboten aber der Zivilbevölkerung entschieden jegliche Abgabe von Lebensmitteln oder Getränken.

Etwa 2 km ostwärts von Ahornberg, kurz vor (westlich) dem Dorfe Modlitz erschossen nicht ermittelte Angehörige des männlichen Wachpersonals zwei Häftlinge. Die Erschießungen erfolgten in einem Wäldchen, dem sogenannten "Liegenholz", Plan-Nr. 410, das links (nördlich) der Marschrichtung des Zuges am nordwestlichen Ortsrand von Modlitz nahe des Ortsverbindungsweges Ahornberg-Reutlas-Modlitz zwischen Wiesen und Feldern liegt. Die beiden Opfer wurden seitwärts in den Wald geführt, weil sie zu entkräftet waren, um dem Gefangenentransport zu folgen, und aus geringer Entfernung mit Gewehrschüssen getötet. Beide Opfer hatten Kopfschüsse. Der einen Frau war die Kugel durch beide Wangen gedrungen, der anderen hatte die Kugel den Schädel zertrümmert. Beide lagen nahe zusammen. An der Kleidung oder den Eßnapfen, die bei den Toten lagen, waren Nummern erkennbar. Die genauen Nummern wurden von den ermittelten Zeugen aber nicht festgehalten.

Unmittelbar nachdem die amerikanischen Truppen am 15.4.45 in Modlitz einmarschiert waren und die Amerikaner die beiden Toten gefunden hatten, wurden die Leichen von zwei Einwohnern aus Modlitz, dem Bauern Julius Hertel und dem damals 16 Jahre alten Fritz Ordnung, sowie zwei ehemaligen deutschen Feldgendarmen, die als Zivilisten in Modlitz Unterschlupf gefunden hatten, auf Anordnung amerikanischer Soldaten in der Nähe der Stelle, wo man sie gefunden hatte, beerdigt. Später wurden die Toten exhumiert und an anderer Stelle beigesetzt.

Während der Häftlingszug durch Modlitz marschierte, befahl ein Angehöriger der Wachmannschaft dem inzwischen verstorbenen Großvater des damals 12 Jahre alten Alfred Heinold, einen Pferdewagen bereitzustellen, um damit Gepäck der

Wachmannschaft zu transportieren. Der Großvater Heinolds kam dieser Aufforderung nach und begleitete den Zug mit seinem Wagen ein Stück des Weges. Alfred Heinold fuhr mit seinem Großvater mit. Unterwegs stiegen mehrfach Häftlinge, die nicht mehr laufen konnten, auf den Wagen auf. Dieser Wagen, der von Pferden gezogen wurde, fuhr am Ende des Zuges. In Seulbitz, rund 3,5 km nach Modlitz, weigerte sich der Fahrer des Wagens, noch weiterzufahren. Er lud das Gepäck ab und fuhr mit dem Gespann zurück nach Modlitz.

Auf dem Marsch durch Modlitz konnte eine ältere Häftlingsfrau, die eine rote Zipfelmütze trug, infolge Schwäche oder Krankheit nicht mehr allein laufen. Sie wurde deshalb von zwei anderen Häftlingsfrauen, die sie an den Armen untergehakt hatten, mitgeschleift. Kurz hinter Modlitz, nahe dem Anwesen des Bauern Heinold, erschossen Angehörige des männlichen Wachpersonals zwei weitere Häftlinge, die zu schwach waren, aus eigenen Kräften mitzumarschieren. Eines der beiden Opfer war die Häftlingsfrau mit der roten Zipfelmütze. Diese beiden Frauen erschoss man etwa 7 m nördlich des Weges Modlitz-Wölbersbach, den der Häftlingszug benutzt hatte, im Wald des Bauern Hertel (Plan-Nr. 452). Beiden Frauen schoß man mit dem Gewehr aus kurzer Entfernung durch den Kopf. Dennoch wurde eine von beiden nicht auf der Stelle getötet. Eine der Frauen lebte vielmehr noch mehrere Stunden lang. Ihr Jammern und Weinen wurde von mehreren deutschen Soldaten, die sich in der Nähe aufhielten, gehört. Diese deutschen Soldaten, die die beiden Häftlinge gefunden hatten, verständigten hierauf Einwohner von Modlitz, u.a. die Bewohner des Anwesens Hertel (Modlitz Nr. 36). Während der Nacht wagte sich aber niemand zu den Frauen hinaus, von denen im Laufe der Nacht auch die zweite verstarb. Einwohner von Modlitz begruben die beiden Toten am Morgen des 14.4.1945 in unmittelbarer Nähe des Fundortes. Irgend-

welche Erkennungszeichen, wie etwa Häftlingsnummern, fand man bei den Toten nicht.

Zwischen Modlitz und Wölbersbach erschöß ein nicht ermittelter Wachtposten ein etwa 20 Jahre altes Mädchen des Häftlingszuges wenige Meter rechts (südlich) des Verbindungsweges Modlitz-Wölbersbach, weil es infolge Entkräftung dem Häftlingszug nicht mehr folgen konnte. Der Gewehrschuß traf den Kopf des Mädchen von rückwärts. Der Ausschuß war an der vorderen Kopfseite. Durch das Geschöß war auf der Gesichtseite der Schädel zerborsten und das Gehirn ausgetreten. Zum Teil hing es in den Ästen der umstehenden Bäume. Bewohner von Wölbersbach fanden die Tote am 14.4.1945 und begruben sie in der Nähe des Fundortes. Später wurde die Tote umgebettet.

Am späten Nachmittag kam der Zug durch die Ortschaft Seulbitz. Der Zug marschierte in Richtung Schwarzenbach a.d. Saale. In der Ortschaft schlug eine nicht ermittelte Aufseherin auf Häftlinge ein. Als der Landwirt Hans Kaufmann die Aufseherin aufforderte, mit dem Schlagen aufzuhören, befahl die Aufseherin, daß Kaufmann und ein weiterer Einwohner von Seulbitz, der mit Kaufmann zusammen war, mit der Häftlingskolonne mitmarschieren mußten. Nach einem Stück Weges ließ ein älterer Wachtposten die beiden wieder laufen.

Der Zug marschierte durch Seulbitz in Richtung Schwarzenbach/Saale. Nördlich der Ortschaft verlief damals die Straße durch einen Hohlweg, der beiderseits von Büschen begrenzt war. Dort erschossen ein oder mehrere Angehörige der Wachmannschaft insgesamt vier weibliche Häftlinge. Auch diese vier Gefangenen wurden nur getötet, weil sie zu schwach waren, um mit den anderen Häftlingen mitzugehen.

Die toten Frauen oder Mädchen fand man am nächsten Tag in unmittelbarer Nähe der Straße zwischen dort befindlichem Strauchwerk. Alle Toten wiesen Kopfschüsse auf. Die Einschüsse waren teils vorn, teils hinten. Bei allen war Hirnmasse ausgetreten. Nummern oder andere Kennzeichen wurden an den Toten nicht festgestellt. Die vier Toten wurden von mehreren Seulbitzer Einwohnern, u.a. dem Landwirt Hans Kaufmann, am 14.4.1945 auf einem gemeindeeigenen Grundstück beerdigt. Später wurden die Leichen umgebettet. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß bei Seulbitz eine weitere Häftlingsfrau erschossen worden ist.

Die Identität der aus dem Zug am ersten Marschtag ums Leben gekommenen Häftlinge konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Toten des ersten Tages ausschließlich Jüdinnen waren. Keine der an diesem Tag Getöteten hatte vor ihrer Erschießung zu flüchten versucht.

Der Häftlingszug erreichte am Abend des 13.4.1945 das Tagesziel Schwarzenbach/Saale. Die zu Fuß ankommenden Häftlinge wurden am ostwärtigen Stadtrand in einen umzäunten Obstgarten getrieben. Dort mußten sie die Nacht unter freiem Himmel verbringen. Eine überdachte Unterkunft stand in Schwarzenbach/Saale nicht zur Verfügung. Der Angeklagte hatte sich wegen der Unterbringung der Häftlinge an den amtierenden Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach gewandt, aber keine Unterkunft für die Häftlinge zugewiesen bekommen. Die Häftlinge erhielten weder am Abend noch am folgenden Tag Verpflegung oder ein warmes Getränk.

Die mit dem Lastkraftwagen ankommenden schwerkranken Jüdinnen wurden auf Veranlassung des damals in Schwarzenbach/Saale amtierenden 2. Bürgermeisters in eine leerstehende Baracke beim kirchlichen Vereinshaus eingewiesen.

Beim Abladen des Kraftwagens waren einige Häftlinge zu schwach, um mit eigener Kraft zu laufen. Nicht ermittelte Aufseherinnen stießen oder zerrten die Gefangenen brutal vom Fahrzeug. Einige Gefangene krochen auf Händen und Füßen in die Unterkunft. Auch die Schwerkranken bekamen nichts zu essen und zu trinken.

Die Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals verbrachten die Nacht in einem Gebäude in Schwarzenbach/Saale.

Wo sich der Angeklagte jeweils im Zeitpunkt der vorstehend geschilderten Tötungen aufgehalten hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Vor allem konnte nicht festgestellt werden, daß er die Tötungshandlungen selbst gesehen oder gar eine Tötung selbst vorgenommen hat.

Der Angeklagte hat, ebenso wie die in seiner Begleitung befindliche Erstaufseherin Breitmann, unterwegs Gewehrschüsse gehört. Es war ihm klar, daß diese Schüsse von Wachtposten seines Kommandos abgegeben worden sind. Gewehrschüsse der Front der kämpfenden Militärverbände waren an diesem Tag noch nicht zu hören. Vielmehr hörte man von der Front lediglich die Abschuß- und Einschlaggeräusche schwere Waffen. Spätestens am Abend des 13.4.1945 erfuhr der Angeklagte, daß 10 Häftlinge durch Erschießen bzw. durch Erschlagen getötet worden waren. Es war ihm klar, daß diese Häftlinge nicht auf der Flucht erschossen oder erschlagen worden waren, wenn ihm damals auch gemeldet worden ist, die Häftlinge seien "auf der Flucht" erschossen worden. Was unter "Auf-der-Flucht-Erschießen" unter den SS-Wachmannschaften von Konzentrationslagern gemeint war, war dem Angeklagten genau bekannt, nämlich das Vortäuschen eines Rechtfertigungsgrundes, der in Wirklichkeit nicht